

BO-Nr. 6767 – 20.12.2022

## **„Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“**

### **– Neufassung der Satzung –**

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 beantragte der Verein „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ die Bischöfliche Genehmigung der Neufassung seiner Satzung. Die Delegiertenversammlung hat am 25. Oktober 2022 der Neufassung der Vereinssatzung zugestimmt.

Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2022 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, der von der Delegiertenversammlung am 25. Oktober 2022 beschlossenen Neufassung der Satzung des Vereins „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ gemäß § 14 der gültigen Vereinssatzung i. V. mit c. 299 § 3 CIC zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats mit Unterschrift vom 6. März 2023 angenommen und der Neufassung der Satzung zugestimmt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg a. N., den 13. März 2023

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

## **Satzung des Vereins „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen

#### **Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.**

(2) Der Verein wurde als privater kirchlicher Verein von Gläubigen errichtet. Durch die Eintragung in das Vereinsregister wurde dem Verein die Rechtspersönlichkeit nach Bürgerlichem Recht verliehen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart, Registernummer VR 1657, eingetragen.

(3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung der dem Verein angeschlossenen Religionspädagogischen Institute in Ravensburg-Weingarten und Schwäbisch Gmünd. Diese stellen regionale Vereinsgruppen dar (Zweigvereine), in die sich der Verein untergliedert. Weitere Religionspädagogische Institute können bei Bedarf eingerichtet werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) Förderung einer im katholischen Glauben wurzelnden christlichen Erziehung und Bildung. Dazu sucht der Verein das Gespräch und die Verbindung mit den an Erziehung und Bildung interessierten Gruppen und Institutionen

- in Gesellschaft und Politik,
- im schulischen und außerschulischen Bereich,
- im religiösen und kulturellen Bereich,
- in Wirtschaft und Berufsbildung.

b) Förderung und Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer aller Schularten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

- durch Bereitstellung fachbezogener Materialien und Medien,
- durch Angebot religionspädagogischer Beratung,

- im Rahmen der Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.
  - c) Bereitstellung von Materialien und Medien für die katechetische und religionspädagogische Arbeit in Kindergärten und Kirchengemeinden.
- (3) Die Angebote des Vereins stehen allen Personen und Institutionen offen, die an einer christlichen Erziehung interessiert sind.
- (4) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist. Er dient mit diesem Zweck der kirchlichen Aufgabenerfüllung.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und/oder juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins bejahen und deren Erfüllung fördern wollen.
- (2) Durch schriftliche Beitrittserklärung, die gegenüber dem Vorstand des jeweiligen Religionspädagogischen Instituts abzugeben ist, wird die Mitgliedschaft in einem Religionspädagogischen Institut (§ 2 Abs. 1) erworben, die zugleich die Mitgliedschaft im Gesamtverein (Mehrfachmitgliedschaft) begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des jeweiligen Religionspädagogischen Instituts.
- (3) Die Zustimmung zur Aufnahme kann mit oder ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen regionalen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die jeweilige regionale Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - b) wenn ein Mitglied gegenüber dem Vorstand des jeweils zugehörigen Religionspädagogischen Instituts seinen Austritt schriftlich erklärt; der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs zulässig und ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zuvor zu erklären,
  - c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
  - d) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen Ziele des Vereins verstößt.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die jeweilige regionale Mitgliederversammlung. In den Fällen des Abs. 5 lit c), d) erfolgt der Ausschluss durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, im Gespräch mit dem Vorstand oder schriftlich zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich bei der nächsten regionalen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen, gerichtet an die regionale Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche regionale Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Über die Ernennung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Delegiertenversammlung und in den jeweiligen regionalen Mitgliederversammlungen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Beitrag ist jeweils im ersten Quartal zu bezahlen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorstand der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe einen von dem von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag abweichenden Beitrag für einzelne Mitglieder für die Dauer von jeweils einem Jahr festlegen. Über abweichende Mitgliedsbeiträge einzelner Mitglieder hat der Vorsitzende des Vorstands der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe in der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand (Gesamtvorstand),
  - die Delegiertenversammlung.
- (2) Organe der einzelnen regionalen Vereinsgruppen sind:
  - der regionale Vorstand (Vorsitzender und sein Stellvertreter) des jeweiligen Religionspädagogischen Institutes,
  - die regionale Mitgliederversammlung des jeweiligen Religionspädagogischen Institutes.

### **§ 7**

#### **Vorstand des Gesamtvereins**

- (1) Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Er besteht aus
  - a) dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden,
  - b) den Vorsitzenden der regionalen Vereinsgruppen oder deren Stellvertretern,
  - c) dem Schatzmeister,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Schulreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart bzw. seinem Stellvertreter sowie
  - f) den Institutsleitern als beratende Mitglieder.
- (3) Bei den in Abs. 2a) aufgeführten Mitgliedern des Vorstands handelt es sich um die Vertretungsberechtigten des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Gemeinsam mit den unter Abs. 2b) – f) aufgeführten Mitgliedern des Vorstands bilden sie den erweiterten Vereinsvorstand (Gesamtvorstand).
- (4) Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der Teilnehmer für die Dauer von je sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des gewählten bzw. wiedergewählten Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstand bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (5) Der Erste und Zweite Vorsitzende des Vorstands können von der Delegiertenversammlung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Delegiertenversammlung. Dem betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Scheidet der Erste und/oder Zweite Vorsitzende des Vorstands vorzeitig aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Delegiertenversammlung zu wählen. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Die Bestellung des gewählten Ersatzmitglieds bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (7) Der Schatzmeister und Schriftführer (Abs. 2c) und d)) werden von der Delegiertenversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung des gewählten bzw.

wiedergewählten Schatzmeisters und Schriftführers bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (8) Die Institutsleiter werden in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Gesamtvereins und von der Diözese Rottenburg-Stuttgart ernannt.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf zu einzelnen Sitzungen oder Angelegenheiten weitere Personen beratend hinzuziehen. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Delegiertenversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

#### **§ 8**

##### **Vertretung des Vereins**

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 BGB gerichtlich und außergerichtlich von dem Ersten Vorsitzenden des Vorstands oder dem Zweiten Vorsitzenden des Vorstands vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der Zweite Vorsitzende des Vorstands nur dann zur Vertretung berechtigt ist, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

#### **§ 9**

##### **Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist als ausführendes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch das Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Führung der laufenden Geschäfte,
  2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins,
  3. Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  4. Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
  5. Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts,
  6. Verwaltung des Vereinsvermögens,
  7. Bestätigung der gewählten Vorstandsmitglieder der regionalen Vereinsgruppen,
  8. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
  9. Planung, Beratung und Beschlussfassung über Maßnahmen im Sinne dieser Satzung,
  10. Koordination der Zusammenarbeit im Verein,
  11. Förderung der regionalen Religionspädagogischen Institute,
  12. Kooperation im Bereich der amtlichen Lehrerförderung mit der Hauptabteilung IX – Schulen des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  13. Kooperation mit weiteren Trägern der Fort- und Weiterbildung.
- (2) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buchführung und die Jahresrechnung verantwortlich.
- (3) Der Schriftführer fertigt von den Sitzungen des Gesamtvorstands und von den Delegiertenversammlungen Niederschriften an, die von ihm und einem Vorstandsmitglied bzw. dem Versammlungsleiter der Delegiertenversammlung zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sollen jeweils enthalten: Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder/Delegierten und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach.
- (4) In Angelegenheiten, für die die Delegiertenversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Delegiertenversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (2) Sitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, mit einer Frist von regelmäßig 14 Tagen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung schriftlich einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (3) Auf die Einhaltung der Fristen und Formvorschriften kann verzichtet werden, sofern sich alle Mitglieder des Vorstands hiermit einverstanden erklären.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind, darunter der Erste oder der Zweite Vorsitzende des Vorstands.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei fehlender Einigung gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung die des Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, den Ausschlag.
- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse des Vorstands, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, auch schriftlich oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren gilt Abs. 5 entsprechend.
- (7) Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 5. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.
- (8) Über Beschlüsse des Vorstands, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt der Beschlüsse und die Stimmabgabe anzugeben hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstands zu übermitteln. Zu Beginn einer jeden Vorstandssitzung ist ein Protokollführer zu bestimmen.
- (9) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des Beteiligten.
- (10) Der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende, vollzieht die Beschlüsse des Vorstands, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 11 Vorstand der regionalen Vereinsgruppe**

- (1) Der Vorstand der regionalen Vereinsgruppe, bestehend aus Vorsitzendem und seinem Stellvertreter, wird von der regionalen Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt und vom Vorstand des Gesamtvereins bestätigt. Der RPI-Leiter kann Vorstandsmitglied der regionalen Vereinsgruppe sein. Der Vorsitzende und Stellvertreter bleiben bis zur Bestätigung des neuen Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch den Vorstand des Gesamtvereins im Amt.
- (2) Für den Vorstand der regionalen Vereinsgruppe gelten die Regelungen des § 9 – soweit zutreffend – entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands der regionalen Vereinsgruppen sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 12 Delegiertenversammlung**

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Gesamtvorstand und den Delegierten der regionalen

Vereinsgruppen.

- (2) Eine ordentliche Delegiertenversammlung ist mindestens alle zwei Jahre vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Die vorgesehene Tagesordnung muss aus der Einladung ersichtlich sein. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren Wortlaut beizufügen.
- (3) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können unter Wahrung der in Abs. 2 genannten Ladungsmodalität vom Ersten Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, einberufen werden. Ferner ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der Delegierten, die Hälfte der Vorstandsmitglieder oder der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Auf Antrag eines Delegierten kann die Delegiertenversammlung in Abweichung von Abs. 1 Beschlüsse auch im Wege der Video- oder Telefonkonferenz fassen, sofern sich alle Delegierten mit dieser Form der Abstimmung einverstanden erklären. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die inhaltliche Beschlussfassung gilt Abs. 6. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist allen Delegierten mitzuteilen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
  1. die Entgegennahme des Geschäftsberichts,
  2. die Feststellung der Jahresrechnung,
  3. die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters,
  4. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gesamtvorstands,
  5. die Wahl/Abwahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Vorstands, des Schatzmeisters und des Schriftführers,
  6. die Wahl von 2 Kassenprüfern für zwei Geschäftsjahre,
  7. die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  8. die Entscheidung über Ehrenmitgliedschaften,
  9. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Änderung des Vereinszwecks,
  10. Beschlussfassung über sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins,
  11. Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung (Gesamtverein), über die Auflösung eines Zweigvereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
  12. Beschlussfassung über die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 BGB,
  13. Genehmigung des Beschlusses der regionalen Mitgliederversammlung über die Auflösung eines Zweigvereins.
- (6) Die Delegiertenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, über die Auflösung des Gesamtvereins oder einzelner Zweigvereine bedürfen einer Stimmmehrheit von 3/4 der anwesenden Teilnehmer.
- (7) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere stimmberechtigte Delegierte. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Delegiertenversammlung erteilt werden. Die vom Vollmachtgeber unterzeichnete Bevollmächtigung ist schriftlich im Original nachzuweisen. Der Bevollmächtigte darf nicht nur das Stimmrecht ausüben, sondern auch im Namen des Vollmachtgebers an Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen. Untervollmachten können nicht erteilt werden. Ein stimmberechtigter Delegierter kann maximal einen weiteren Delegierten durch Vollmacht vertreten.
- (8) Über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die nicht in einer notariellen Niederschrift aufgenommen werden, ist von einem von der Delegiertenversammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem und dem Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Delegierten, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- (9) Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Vorstands kann Gäste zulassen.

### **§ 13**

#### **Regionale Mitgliederversammlung**

- (1) Die regionalen Mitgliederversammlungen wählen jeweils einen Vorsitzenden der regionalen Vereinsgruppe und seinen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beide zusammen bilden den Vorstand der jeweiligen regionalen Vereinsgruppe. Außerdem werden Delegierte gewählt, die die jeweilige regionale Vereinsgruppe bei der Delegiertenversammlung vertreten. Die Anzahl der Delegierten, die die jeweilige regionale Vereinsgruppe bei der Delegiertenversammlung vertritt, beträgt mindestens 2 und maximal 4. Die Zusammensetzung der Delegierten regelt eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse einer regionalen Mitgliederversammlung binden nur deren Mitglieder; es besteht keine Bindungswirkung für den Gesamtverein. Die Absätze 1 bis 5 des § 12 gelten – soweit zutreffend – entsprechend für die regionalen Mitgliederversammlungen.

### **§ 14**

#### **Kirchliche Aufsicht**

- (1) Der Verein steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Zustimmung des Bischofs bedarf nach c. 299 § 3 CIC insbesondere die Änderung der Satzung, vornehmlich Zweckänderung.
- (3) Zustimmungspflichtige Tatbestände werden erst wirksam, wenn die Zustimmung der kirchlichen Aufsicht vorliegt. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig und unwirksam.
- (4) Der Verein hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahrs eine (geprüfte) Jahresrechnung unaufgefordert vorzulegen. Nach Möglichkeit ist ein Wirtschaftsplan bzw. eine Einnahmen- / Ausgabenrechnung innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahrs bei der kirchlichen Aufsicht einzureichen.
- (5) Die Auflösung des Vereins ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Diensts in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Gesamtvereins und ferner die Auflösung einzelner Zweigvereine beschließen. Darüber hinaus kann die regionale Mitgliederversammlung die Auflösung des jeweiligen Zweigvereins beschließen. Dieser Beschluss bedarf der Genehmigung der Delegiertenversammlung.
- (2) Bei Auflösung eines Zweigvereins oder bei Wegfall dessen steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Religionspädagogische Institute in der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.“ (Gesamtverein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Bei Auflösung des Gesamtvereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16**

#### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden.

### **§ 17**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart und mit Eintragung in das

Vereinsregister in Kraft.

BO-Nr. 6767

**G e n e h m i g t**

Rottenburg, den 13. März 2023

Diözesanverwaltungsrat

i.V.

Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.